

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: PatG § 40

Rechtssatz: Klagen mehrere Streitgenossen auf Nichtigkeit eines Patents, so haften sie für die Kosten, die nach dem einheitlich entsprechend dem allgemeinen wirtschaftlichen Wert des Patenten zu bemessenden Streitwert festzusetzen sind, als Gesamtschuldner. Eine "Aufteilung" des Streitwertes für das Kostenfestsetzungsverfahren ist deshalb unzulässig.

Aktenzeichen: I ZR 56/51

Beschluß des BGH vom 24. Juli 1953 Deutsches Patentamt

B e s c h l u ß

In der Patentnichtigkeitssache

1.) der Firma Willy B. [REDACTED] in L. [REDACTED],

2.) des Ewald H. [REDACTED] in K. [REDACTED].,

Nichtigkeitskläger und Berufungskläger,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
und Patentanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Richard G. [REDACTED] in B. [REDACTED], K. [REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Nichtigkeitsbeklagten und Berufungsbeklagten,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
und Patentanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

betreffend die Nichtigkeit des DRP 633 425

Der Antrag der Nichtigkeitsklägerin zu 1) vom 23. März 1953, den gemäß Beschluß vom 24. Februar 1953 auf 20 000 DM festgesetzten Streitwert in der Weise aufzuteilen, daß auf die Nichtigkeitsklägerin zu 1) 3000 DM und auf die Nichtigkeitsklägerin zu 2) 17 000 DM entfallen, wird abgelehnt.

Im Patentnichtigkeitsverfahren ist der Streitwert einheitlich nach dem wirtschaftlichen Wert des Patents festzusetzen. Der Streitwert richtet sich also nicht nach dem Interesse, das der einzelne Nichtigkeitskläger an der Vernichtung des Patents haben kann. Soweit mehrere Nichtigkeitskläger als Streitgenossen vorhanden sind, kann deshalb auch keine Aufteilung des Streitwerts in Betracht kommen (vgl. Beschluß des Reichsgerichts vom 19.3.1940, GRUR 1940,

164). Sie haften für die sich nach dem einheitlichen Streitwert ergebenden Kosten als Gesamtschuldner. Ob und in welchem Umfange sie untereinander Ausgleichsansprüche haben, kann weder im Streitwert- noch im Kostenfestsetzungsverfahren durch irgendeine "Aufteilung" entschieden werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1953
Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat

Lindenmaier

Bock

